

Die Kriegsgewinnsteuer. Aus den Ausschußberatungen des Reichstages.

wb. Berlin, 7. Dezember. (Drahtbericht.) Der Hauptausschuß des Reichstages setzte heute nachmittag die zweite Besung des Kriegsgewinnsteuergesetzes fort. In § 7 wurde die Entscheidung darüber, ob eine inländische Gesellschaft ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient und demgemäß von der Verpflichtung zur Bildung einer Sonderrücklage befreit ist, auf Antrag der Konservativen dem Bundesrat übertragen, während der Entwurf die Entscheidung der Obersten Landesfinanzbehörde oder einer von dieser bestimmten Behörde vorsieht.

Der § 9 über Strafen bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Bildung und Verwaltung von Sonderrücklagen wurde auf Antrag des Zentrums unter Ausmerzung des Wortes „groß“ in der Regierungsfassung wiederhergestellt. Der Rest des Gesetzes wurde unverändert angenommen.

Die Sozialdemokraten beantragten in einer Resolution die Feststellung des Vermögensstandes nach Maßgabe des Wehrbeitragsgesetzes von 1913 mit dem 31. Dezember als Stichtag schleunigst in die Wege zu leiten, und zweitens alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Erhebung eines erneuten Wehrbeitrages im Laufe des Steuerjahres 1916/17 vorsieht.

Eine Resolution der Konservativen will unverzüglich geeignete Maßnahmen getroffen wissen, durch die die Veranlagung und Er-

hebung der künftigen Kriegsgewinnsteuer auch bei Einzelpersonen sichergestellt wird. Nachdem der Reichsschatzsekretär die Resolution der Konservativen als den gangbareren Weg bezeichnete, wurde unter Ablehnung der sozialdemokratischen die konservative Resolution angenommen.

Die nächste Sitzung findet am Donnerstag abends 6 Uhr statt.